

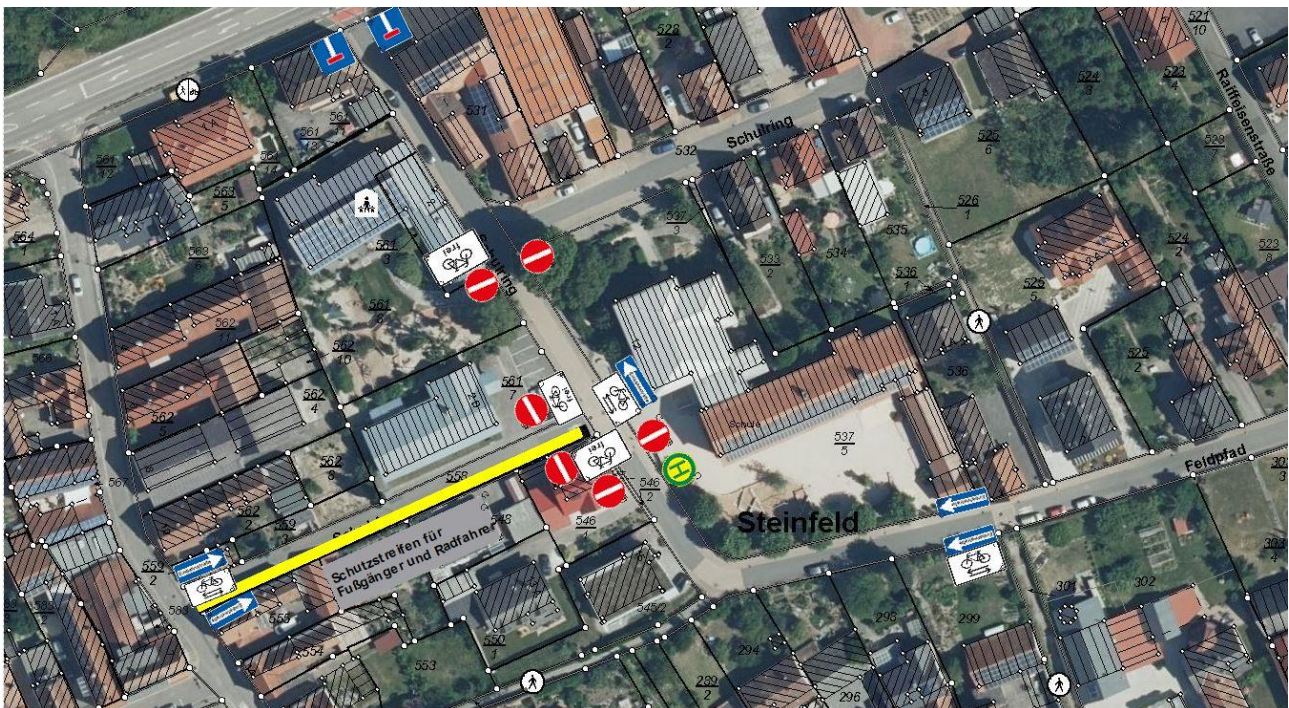
Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Bad Bergzabern Ortsgemeinde Steinfeld

Vollzug der Straßenverkehrsordnung StVO; Anordnung einer Einbahnstraßenregelung im Schulring in Steinfeld

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, erlässt gemäß §§ 44 und 45 Abs. 1 und 3 StVO, sowie der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz, folgende

verkehrspolizeiliche Anordnung:

1. Im Schulring wird ab der Einmündung Untere Hauptstraße in östlicher Richtung und in der Straße „Feldpfad“ ab dem Anwesen Nummer 2 in westlicher Richtung, übergehend in den Schulring bis zur Stichstraße am Ende der Grundschule, eine Einbahnstraße angeordnet.
2. Ab der Einmündung der Landstraße 546 wird der Schulring als Sackgasse ausgewiesen.
3. Der Radfahrverkehr wird im Bereich der Einbahnstraße in Gegenrichtung zugelassen.
4. Im Schulring zwischen Unterer Hauptstraße und der östlichen Einmündung wird auf der Südseite ein Schutzstreifen für Fußgänger markiert.
5. Die Anordnung wird zuerst als provisorische Maßnahme bis zum 30.06.2020 befristet.
6. In der Versuchsphase ist der Schutzstreifen nicht zwingend zu erstellen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern, einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder nach Maßgabe des **§ 3 a Abs. 2 VwVfG** oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern, erhoben werden.

Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, 9. März 2020
als Straßenverkehrsbehörde
Königstraße 61 (Schloss)
76887 Bad Bergzabern